

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 9 NÖ LGV § 9

NÖ LGV - NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Die Verwaltungsabgabe ist bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuzahlen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)